

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OMNIGENA GmbH worldmedia production

Stand: 01.02.2006

§1 Geltung und Änderung der Bedingungen

- (1) Die OMNIGENA GmbH worldmedia production (im folgenden OMNIGENA) erbringt ihre Dienstleistungen und Warenlieferungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Anderslautende AGB des Bestellers und der OMNIGENA sind nur Vertragsbestandteil, wenn diese von der OMNIGENA schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Die OMNIGENA ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat bei laufenden Vertragsverhältnis das Recht einer solchen Änderung zu widersprechen. Die Widerspruchsfrist beträgt 6 Wochen nach Zugang einer Änderungsmitteilung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Änderung als akzeptiert.

§2 Angebote und Auftragsbestätigung

- (1) Angebote der OMNIGENA sind freibleibend und widerruflich und ausschließlich als Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten durch den Kunden zu verstehen. Wurde durch den Kunden ein Auftrag erteilt, so ist dieser an den Auftrag bei Produkten, die die OMNIGENA ständig am Lager hat zwei Wochen, bei sonstigen Produkten vier Wochen ab Zugang des Auftrages, gebunden.
- (2) Preisangaben in Anzeigen, Prospekten usw. sind auch bezüglich der Preise unverbindlich. Änderungen an Ausstattung und Ausgaben im Rahmen des Vertrages behält sich die OMNIGENA ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen den vertragsgemäßen Zweck nur unwesentlich einschränken und die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§3 Preise

- (1) Preise verstehen sich ab unserer Niederlassung oder Geschäftsstelle. Kosten für Fracht- und besondere Verpackungen hat der Kunde zusätzlich zu entrichten. Bei Mailordergeschäften verstehen sich die Preise ab Benterode-Deutschland einschliesslich normaler Verpackung.
- (2) Ist der Vertragspartner ein Vollaufmann, gilt dies auch, wenn aufgrund leichter Fahrlässigkeit von der OMNIGENA oder eines Umstandes höherer Gewalt die tatsächliche Lieferung erst zwei Monate später erfolgen kann.

§4 Leistungsumfang und Vertragsänderung

- (1) Wenn keine änderbaren Vereinbarungen getroffen worden sind, schuldet die OMNIGENA den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblichen Stand der Technik. Die OMNIGENA ist nicht zum Ausbau der technischen Möglichkeiten, entsprechend der technischen Entwicklung, bei gleichbleibender Entgelthöhe verpflichtet.
- (2) Sollte die OMNIGENA kostenlose Dienste zur Verfügung stellen, so leitet sich hieraus kein Erfüllungsanspruch ab.
- (3) Die OMNIGENA ist berechtigt durch schriftliche Mitteilung die Anpassung der Entgelt Tarife und Leistungsinhalte vorzunehmen, sofern diese dem Kunden zumutbar sind. Bedingung für solche Änderungen sind technische Verbesserungen, Änderung des geltenden Rechts und behördliche Auflagen.

§5 Kündigung und Vertragsdauer

- (1) Sollte nichts anderes vereinbart sein, so beginnt die Laufzeit des Vertrages mit der betriebsfähigen Bereitstellung des Dienstes.
- (2) Bei einem Vertrag mit einer Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 35 Tagen kündbar.
- (3) Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein Jahr.
- (4) Eine Kündigung ist der OMNIGENA in Schriftform per Brief zuzugehen.

§6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich die OMNIGENA Dienste sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze zu nutzen. Er ist desweiteren verpflichtet folgende Handlungen zu unterlassen:
 - unaufgefordertes Versenden von e-mail zu Werbezwecken (JunkMail)

- mißbräuchliches Spamming , Excessive Posting, ungezielte Verbreitung von Daten (Verbot von Blockaden fremder Rechner)
- unbefugtes Eindringen in einen fremden Rechner (Hacking)
- Durchsuchen eines Netzwerkes nach offenen Ports
- Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen

- (2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine auf dem Server der OMNIGENA eingesetzte Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, die die Leistungserbringung der OMNIGENA beeinträchtigen.
- (3) Der Kunde darf bei der Nutzung der OMNIGENA-Server nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Hierzu zählen auch die Persönlichkeitsrechte und Schutzrechte Dritter.
- (4) Es ist die Pflicht des Kunden die Grundsätze der Datensicherheit zu beachten. Darunter fallen die Geheimhaltung der Passwörter. Sollte die Vermutung bestehen, dass nicht berechnigte Dritte davon Kenntnis haben, ist unverzüglich ein neues Passwort zu beantragen.
- (5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm gewählten Adressbezeichnungen (Domain, e-mail) frei sind und nicht gegen die Rechte Dritter verstoßen.
- (6) Verstößt ein Kunde gegen die Pflichten gemäß der Absätze 1-5 ist die OMNIGENA berechtigt den Dienst teilweise oder ganz mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der vertragswidrige Zustand beseitigt ist. Verstößt ein Kunde gegen die in Abs. 1-5 genannten Pflichten, ist die OMNIGENA nach erfolgloser Abmahnung zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Der Kunde, der die Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist zum Ersatz des der OMNIGENA entstandenen Schadens bzw. zu einer entsprechenden Haftungsfreistellung verpflichtet.

§7 Veröffentlichte Inhalte

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von Ihm ins Internet gestellten Inhalte als eigene oder fremde zu kennzeichnen und seinen vollständigen Namen und seine Anschrift darzustellen.
- (2) Darüberhinausgehende Pflichten können sich aus dem Telekommunikationsgesetz ergeben. Der Kunde verpflichtet sich dieses in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu erfüllen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich keine Inhalte zu veröffentlichen, die Dritte in Ihren Rechten verletzen oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen. Das Hinterlegen von erotischen, pornographischen, extremistischen oder gegen gute Sitten verstoßenden Inhalten ist unzulässig. Wir sind berechtigt den Zugriff des Kunden für den Fall zu sperren, dass hiergegen verstoßen wird.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, die Inhalte unserer Kunden zu überprüfen.

§8 Nutzung der Dienste durch Dritte

- (1) Die Nutzung der von der OMNIGENA zur Verfügung gestellten Dienste darf nicht mittelbar oder unmittelbar durch Dritte genutzt werden. Für eine derartige Nutzung bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der OMNIGENA.
- (2) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, so gelten ebenfalls die Bedingungen unter §5.

§9 Zahlungsbedingungen

- (1) Entgelte für die Einrichtung eines Dienste werden dem Kunden unmittelbar nach Vertragsabschluß in Rechnung gestellt.
- (2) Sonstige nutzungsabhängige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung gestellt.
- (3) Alle Rechnungen sind sofort zahlbar ohne Abzug, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Sollte der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, muß der Rechnungsbetrag spätestens 10 Tage nach Rechnungszugang auf dem angegebenen Konto der OMNIGENA eingegangen sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OMNIGENA GmbH worldmedia production

Stand: 01.02.2006

§10 Haftung und Gewährleistung

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Schadensersatzansprüche gegen die OMNIGENA ausgeschlossen, falls die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Die OMNIGENA haftet gemäß dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die OMNIGENA leistet Gewähr gemäß den kaufrechtlichen Regelungen, soweit nicht abweichend bestimmt. Die OMNIGENA leistet keine Gewähr für Mängel, die ausschliesslich durch äußere Einflüsse oder Bedienfehler entstehen.
- (4) Während der Gewährleistungsfrist, hat der Kunde die Mängel im Produkt der OMNIGENA in allen ihm erkennbaren Einzelheiten - soweit möglich in reproduzierbarer Form - zu melden. Der Kunde gibt dann der OMNIGENA die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung einer Nachbesserung.
- (5) Verstößt ein Kunde mit dem Inhalt seiner Internetseite gegen die in §7 genannten Pflichten, insbesondere gegen gesetzliche Verbote, Vorschriften oder gute Sitten, so haftet er uns gegenüber auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch Vermögensschäden.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich uns von Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art – freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von in das Internet gestellten Inhalten resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, uns von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

§11 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug ist die OMNIGENA berechtigt den Anschluß und Zugang zu sperren.
- (2) Die OMNIGENA ist berechtigt, den Kunden wegen einer Geldschuld durch Mahnung in Verzug zu setzen.
- (3) Ist der Käufer im Verzug, so ist die OMNIGENA berechtigt, Zinsen in Höhe des von seinen Kreditgebern berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite oder 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. OMNIGENA ist ferner berechtigt, zusätzlich zu den Bankgebühren eine Kostenpauschale von 20,00 Euro für die Bearbeitung nicht eingelöster - "geplatzt"- Schecks oder von Rücklastschriften in Rechnung zu stellen, sofern nicht von der OMNIGENA ein größerer Schaden oder vom Käufer ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der OMNIGENA vorbehalten.

§12 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises behält sich die OMNIGENA das Eigentum an allen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Waren vor.

§13 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Erfüllungsort der Ort unserer Niederlassung oder Geschäftsstelle, an dem der Vertrag abgeschlossen wird.
- (2) In diesem Vertrag findet ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§14 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

OMNIGENA GmbH - worldmedia production
Geschäftsführer Andreas Buchmann
40112 Düsseldorf

Düsseldorf, den 01.02.2006